

4.7 Sonstige Emissionen

Elektrische und magnetische Felder:

Die Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken sind in der vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), die seit dem 01. Januar 1997 gültig ist, festgelegt. Sie sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern dienen. Sie betragen bei Daueraufenthalt im Feldbereich:

- für das elektrische Feld 5 kV/m
- für das magnetische Feld 100 μ T

Die von dem Umspannwerk Niebüll Ost ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen deutlich unter diesen Grenzwerten.

Ein Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit für das Umspannwerk Niebüll Ost ist dem Materialband MB 08 Umspannwerk Niebüll Ost der Planfeststellungsunterlage beigelegt.